



Stadtsparkasse Grebenstein

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	4
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	5
1.4	Medium der Offenlegung	5
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	6
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	9

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SNCI	Small and Non-Complex Institution (kleines und nicht komplexes Institut)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Stadtsparkasse Grebenstein alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Tausend EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Abteilung Gesamtbanksteuerung bereitet entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden dann innerhalb der Abteilung im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Anschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen mit einem Beschluss autorisiert. Der Offenlegungsbericht wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Stadtsparkasse Grebenstein erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Stadtsparkasse Grebenstein gilt gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern)

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Stadtsparkasse Grebenstein im Bereich Preise und Hinweise veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquidationsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a
In TEUR		31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	21.463
2	Kernkapital (T1)	21.463
3	Gesamtkapital	21.963
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	142.704
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,04
6	Kernkapitalquote (%)	15,04
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,39
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-

EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,50
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,39
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	219.592
14	Verschuldungsquote (%)	9,77
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	26.879
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	17.888
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	4.962
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	12.926
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	209,32
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	226.400
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	182.518
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	124,04

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Sparkasse in Höhe von 21.963 TEUR setzen sich aus dem harten Kernkapital in Höhe von 21.463 TEUR und dem Ergänzungskapital in Höhe von 500 TEUR zusammen. Die zum Jahresende 2021 vorgenommene Umwandlung vorhandener und als Ergänzungskapital in der CRR-Meldung berücksichtigter Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB in hartes Kernkapital in Höhe von 800 TEUR, wird aufsichtlich asynchron behandelt, indem die Auflösung der Reserven in den aufsichtlichen Meldungen sofort wirksam wird, die Neubildung von Kernkapital aber erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 9,77%. Die Liquiditätsdeckungsquote von 209,32 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) von 124,04 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Stadtsparkasse Grebenstein die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Stadtsparkasse Grebenstein

Grebenstein, 08.08.2022

Der Vorstand

Ralf Patock

Andreas Auerbach